Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Ob nemblich den Hertzogen der process vnd
Recht vnd Reichs Ordnung ab executione an:
zuzeigen gebürt, zuthun gehabt, auch hoch:
ermelten Hertzogen mehr vnd weiter
nicht aufferlegt, dan jme die Reichs con:
stitutiones von denselben vnd ohnedemg
selbst auffzeigen, So mag derselben
keine Recusio statt haben, Wan welch
dan sagen, daß einen jeden, so sich be:
geuert zu sein bemeinet, die ein:
mal zu Reichs angenommen vnd be:
willigte Constitutiones zu Syndicieren
zuzelassen vnd freigestelt sei, welches
daß keines wegs sein kan vnd all,
Sonst würde daraus volgen, daß
eins oder wenige Immediati daß zu
Reichs zu dessen ehre weiden auffrum:
men vnd nicht statuirt geordnet vnd
gesetzet, gentzlich abthun vnd verhoffen
machen, Wo auch solches nachgesehen,
würde ein jeden sich gleichmessiges
wegs gemachen zu gebrauchen, vnd das
in consequentiam ziehen, auch also alle
heilsame Constitutiones vnd Ordnungen